# Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am Abs. 22.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung vom ...... bleiben gebührenfrei.

## § 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Kosten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Wasser und Stromzufuhr werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.
- (5) Für die Sondernutzung kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Für die Erlaubniserteilung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhoben.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - 1. der Antragsteller,
  - 2. der Erlaubnisinhaber und dessen Rechtsnachfolger,
  - 3. derjenige der die Sondernutzung ohne die nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt.

- 4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erteilung der Erlaubnis ausgeübt, wird eine Gebühr mit deren Beginn erhoben.
- (3) Ist der Beginn nicht feststellbar, wird die Gebühr für die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.
- (5) Die Gebühren sind fällig:
  - Für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - 2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres.
- (6) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit in Kraft treten der Satzung. Gebühren die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

#### 9 5 Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (5) Gebührenfreiheit wird gewährt:
  - 1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,
  - 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
  - 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - 4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den .16.12.2015

Andreas Brohm

Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am AMAMS vom Stadtrat der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" beschlossen und im Amtsblatt Nr. A., vom @.o. 2016 bekannt gemacht.

### Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Sondernutzungsgebühren in Euro				
			jährlich	monatlich	täglich		
1.	Aufführungen und Veranstaltungen (Dorf-, Vereins- und Stadtfeste)						
1.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m²		:	3,00		
1.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m²			6,00		
1.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m²			5,00		
1.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz			0,50		
1.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m²			2,00		
1.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m²			3,00		
1.7	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	pro m²			0,10		
1.8	Fahrgeschäfte/Karussells	pro m²			0,10		
1.9	Showbühnen	pro m²			0,10		
1.10	Zirkusunternehmen	pro m²			1.Tag 0,10 jeder weitere Tag 0,03		

2.	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen					
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
2.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke		25,00		1,00	
2,2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m²	50,00		3,00	
2.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m²	40,00		2,00	
2.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,75	0,50	
2.5	Informationsstände ohne Verkauf	pro m²		1,00	0,50	
2.6	Informationsstände mit Verkauf	pro m²	20,00		1,00	
2.7	Warenaufsteller	pro m²	30,00		1,00	
2.8	Dienstleistungseinrichtungen Automaten	pro m²	30,00			

3.	Waren und Angebotsanlagen	vor Stätte der i	eistung.		
3.1	Werbeaufsteller	pro m²	20,00	2,00	
3.2	Fahrradständer mit Werbung	pro m²	20,00	2,00	
3.3	Fahrradständer ohne Werbung	pro m²	10,00	1,00	
3.4	Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 5 m² die nicht mehr als 0,15 m² in den Verkehrsraum hineinragen	pro m²	50,00	6,00	

4.	Lagerung von	pro m²		0,25
	Baumaterialien			
	sonstigen Gegenständen			
ŀ				

5.	Aufgrabungen und Aufschachtungen	pro m²			0,25
-			<u></u>		
6.	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen	Lfd. m	,		0,25
			-		
7.	Container				<del></del>
7.1	bis 3 m <sup>3</sup>	.			3,00
7.2	bis 10 m³			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5,00
7.3	Al-				3,00
7.3	Abrollcontainer				8,00
3,	Plakatierungen	pro Stück		18,00	0,70